


Dokument	D	DO-05	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	1 von 4	

Benutzungsordnung der Müllverbrennungsanlage

Stand: Juni 2016

Enertec Hameln GmbH
Heinrich-Schoormann-Weg 1
31789 Hameln

T 05151 81-2903
F 05151 81-2981
info@interargem.de

Die Enertec Hameln GmbH erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufes auf der Müllverbrennungsanlage Hameln (nachstehend „MVA“ genannt) folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Aufgaben


1. Die Enertec Hameln GmbH betreibt in Hameln, Heinrich-Schoormann-Weg 1, eine Müllverbrennungsanlage zur thermischen Behandlung von Abfällen. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit steht die MVA zur Verbrennung von Abfällen aus kommunalen Sammlungen, Industrie- und Gewerbebetrieben und Privathaushalten nach Maßgabe der Genehmigungen zur Verfügung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

1. Für alle Anlieferungen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Verfügungen und Anordnungen, Genehmigungsbescheide, die jeweils gültige Abfallsatzung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft des Abfallerzeugers sowie diese Benutzungsordnung.
2. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger/Auftraggeber), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Anlieferer/Transporteure). Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung resultieren.

§ 3 Zugelassene Abfälle / Beschaffenheit

1. Zugelassen sind die im von der Bezirksregierung Hannover (heute staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover) genehmigten Bescheid (Positivannahmekatalog) genannten Abfälle. Der Positivannahmekatalog kann an der Waage eingesehen werden. Für Abfälle, die nicht im Positivannahmekatalog enthalten sind, kann im Einzelfall eine Zulassung zur thermischen Behandlung beantragt werden. Die Kosten für eine Einzelfallgenehmigung trägt der Antragsteller (i. d. R. Abfallerzeuger / Anlieferer).
2. Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße und vollständige thermische Behandlung gewährleistet, und in der MVA keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht, und von deren Lagerung oder Verbrennung keine schädlichen Einwirkungen auf Personen oder Sachen zu befürchten sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Größe, Materialstärke und Pressung der Abfälle. Staubige und schlammige Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Die Anforderungen an die Anlieferung sind den Annahmebedingungen der MVA zu entnehmen.
3. Die MVA kann die Zulassung von Abfällen zur Verbrennung mit Auflagen verbinden, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind. Für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen, können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für hochkalorische Abfälle.

Dokument	D	DO-05	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	2 von 4	

§ 4

Nicht zugelassene Abfälle

1. Ungeachtet der Regelungen in § 2 sind insbesondere solche Abfälle von der Verbrennung ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
 - die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
 - den laufenden Betrieb der MVA beeinträchtigen können,
 - die Einrichtungen der MVA beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,
 - die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.
2. Die MVA kann je nach Aufwand einen angemessenen Kostensatz für die Sortierung, Zerkleinerung und Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle erheben.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der MVA, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der MVA geeignet sind.

§ 5


Voraussetzungen für die Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal an der Waage unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere:
 - Anlieferschein Abfall (FO-12)
 - Kopie des Begleitscheines gemäß Nachweisverordnung (eANV)
 - Erlaubnis gemäß Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), oder eine gültige Transportgenehmigung gemäß Transportgenehmigungsverordnung (TgV) oder das Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb (bei Bedarf vorzulegen)

§ 6

Prüfung der Abfälle

1. Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Weichen die angelieferten Abfälle von der angegebenen Deklaration ab, oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit des Abfalls für die Verbrennung, sind die Kontrolleure befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über die Entsorgungsmöglichkeiten der Abfälle entschieden ist. Die MVA behält sich vor, die zuständigen Behörden über Abweichungen zu informieren.
2. Der Anlieferer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Kommt der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Abfälle von der MVA einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die entstehenden Kosten trägt der Anlieferer oder der Erzeuger.
3. In Zweifelsfällen kann von der MVA eine Laboruntersuchung verlangt werden. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, wird die Annahme der Abfälle zurückgestellt. Die Untersuchungs- und Sicherstellungskosten trägt der Anlieferer. Die Vorlage eines Untersuchungsberichtes kann bei jeder Anlieferung erneut verlangt werden.
4. Der Anlieferer oder der Erzeuger hat die Kosten der Zulassung und Prüfung der Abfälle auf ihre Eignung für die Verbrennung in der MVA zu tragen bzw. den Nachweis hierfür nach den Zulassungskriterien der MVA zu erbringen.
5. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Verbrennung bei der MVA ausgeschlossen sind, kann die MVA die zuständige Behörde darüber informieren, die über die weiteren Maßnahmen entscheidet. Der Anlieferer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle des Satzes 1 keine Ersatzansprüche geltend machen.


Dokument	D	DO-05	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	3 von 4	

§ 7 Anlieferung

1. Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Die Kosten für eine eventuelle Reinigung trägt der Anlieferer.
2. Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abzudecken, so dass eine Geruchsbelästigung unterbunden wird.
3. Die Gewichte der Abfälle werden durch eine geeichte Waage festgestellt. Bei Störungen an der Waage werden die vom Erzeuger bzw. Anlieferer festgestellten Gewichte akzeptiert.

§ 8 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem Betriebsgelände der Enertec Hameln gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten, und die entsprechenden Lichtsignalanlagen sind zu beachten. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist verboten.
2. Auf der Waage bzw. an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulisch-mechanische Einrichtungen benötigt wird.
3. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V 43 „Müllbeseitigung“ kann an der Waage eingesehen werden.
4. Die Entladung erfolgt durch den Benutzer und auf eigene Gefahr. Eventuell im Rahmen der Entladung entstehende Schäden an Einrichtungen der Enertec Hameln GmbH sind deren Personal sofort mitzuteilen.
5. Den Benutzern der Anlage ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
6. Können Fahrzeuge aufgrund eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Benutzer für unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden könnten.
7. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Anlieferer dürfen die Betriebsgebäude, mit Ausnahme der Besuchertoilette im Eingangsbereich, nur mit Erlaubnis des Betriebspersonales betreten.
8. Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der MVA hat der Benutzer allen Anweisungen des Betriebspersonales Folge zu leisten. Die Enertec Hameln GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus.
9. Auf dem Betriebsgelände außerhalb der sicheren Bereiche und Wege ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die sicheren Bereiche und Wege, auf denen keine Verpflichtung zum Tragen einer PSA besteht, sind dem Übersichtslageplan der Enertec Hameln zu entnehmen. Dieser Übersichtslageplan ist an der Waage und an den Parkplätzen ausgehängt. Die PSA hat aus einer Warnweste, Sicherheitsschuhen, einer Schutzbrille und einem Schutzhelm (ersatzweise einer Anstoßkappe) zu bestehen. Statt der Warnweste kann auch eine Jacke oder ein T-Shirt in Signalfarbe getragen werden. Wird die PSA nicht getragen, so haben unsere Mitarbeiter das Recht, die Person auf ihr Ver säumnis hinzuweisen und bei wiederholtem Verstoß auch vom Betriebsgelände zu verweisen.

Dokument	D	DO-05	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	4 von 4	

§ 9

Anlieferungszeiten / Einstellung der Annahme

1. Die Enertec Hameln GmbH setzt für ihre MVA die Öffnungszeiten fest. Diese werden durch Aushang an der Einfahrt zum Betriebsgelände und in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben.
2. Bei Betriebsstörungen oder sonstigen Stillständen der MVA kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können. Gleiches gilt für Fälle höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren technischen Störungen und Stillstandszeiten aufgrund von Naturereignissen, einschließlich Blitzschlag und Feuer, Streik und Aussperrung, Änderung von Gesetzen oder behördlichen Verfügungen u. ä. sowie alle sonstigen außerhalb des Einflussvermögens der Enertec Hameln GmbH liegenden Ereignisse.

§ 10

Eigentumsübergang

1. Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle der Enertec Hameln GmbH und deren Entladung gehen diese in das Eigentum der Enertec Hameln GmbH über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach § 4 für eine Verbrennung ungeeignet sind.

§ 11

Haftung

1. Das Betreten des Betriebsgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Enertec Hameln GmbH geschehen auf eigene Gefahr. Die Enertec Hameln GmbH übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Betriebsgeländes.
2. Für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die nach § 4 von der Verbrennung ausgeschlossen sind, haftet der Benutzer.
3. Die Enertec Hameln GmbH haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

§ 12

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung kann jederzeit durch die Enertec Hameln GmbH geändert werden.
2. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung berechtigen zur sofortigen Einstellung der Annahme und auch zum künftigen Ausschluss.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Gerichtsstand ist Hameln.

Enertec Hameln GmbH